

[1] Species facti.

Über ein vor 2 Jahren umgerissenes herrschaftliches Stück Riedmaad, den Zehend betreffend.

Es ist vor 2 Jahren ein herrschaftliches Stück Riedmaad ohnweith Schaan¹ gelegen, an das alte gemeine Kornfeld stossend, um willen es zuvor wenig Futter, oder Gras getragen, umgerissen, und also aus einem Grasboden von Verwaltung wegen zu einem Acker und Fruchtboden gemacht und 2 Jahre her mit Weesen angebaut worden etc. Dieses Stück Weisen ist ein altes herrschaftliches Gut, dem alten gemeinen Kornfeld anliegend, jährlich einmahl gemähet und das Heu dem Wintervieh unter anderem Futter gegeben worden etc.

Nun kommt es auf die Frage an, ob hiervon der Zehend in den gemeinen, oder in den neugereuth zehenden, folglich ob es ein proprium, oder im proprium novale² sey, der gemeine Zehend wird folgender Gestalt getheilt. Die Pfarrey Schaan nimbt erstlichen von dem ganzen zehenden $\frac{1}{4}$, die übrige [2] $\frac{3}{4}$ werden wider in 4 Theil abgetheilt, davon gnädigste Herrschaft 3 Theil, als 1 Theil, so die landtsfürstliche Herrschaft allzeit genossen und 2 Theil St. Galler zehent, welchen gnädigste Herrschaft an sich gezogen, und den letzten vierten Theil das liechtensteinische beneficium B. V.³ geniesset. Von dem neugereuth hingegen geniesset gnädigste Herrschaft nur eine tertiam und die Pfarrey Schaan die duas tertias. Diese Pfarrey glaubt, das dieser quästionierte Zehend in den neugereuth zehenden zu beziehen, in dem es ein Riedmaad und weder streng, noch Furch darauf gesehen worden sey. Da man doch bey Einführung des Futters nothwendig Strang gehabt haben muß. Ex parte der landtsfürstlichen Verwaltung und dem beneficio hingegen, wird unter denen novalibus eine Distinction gemacht, ob es ein proprie, oder ein proprie dictum novale sey. Ein proprium novale sey ein neugereuth, so ausgereuthet, oder aus gestockhet werde, gleich einer Au, Waldung, oder anderem oed gelegenen Gut, so zuvor niemahlen einigen Nutzen getragen, ein improprium novale hingegen ein Neubruch eine Weisen, Heu, oder Streumad, ein nuzbares, eigenes Gut, so von dem eigenthumbsherrn jederzeit ruhig als sein eigenthumb genuzet worden. Dieses Gut [3] nun ligt an dem alten in den gemeinen zehenden gehörigen Kornfeld an, und gleichsam NB in einem Einfang, ist ein altes in ein herrschaftliches Lehen gehöriges Weisengut, so jährlich zu seiner Zeit gleich andern dergleichen Güthern abgemähet und genuzet worden, folglich als ein improprium novale in das universale, oder gemeinen zehenden zu beziehen seyn werde, über welches auch die observanz, oder consuetudinem loci allegiret wird, gleichwie zu Balzers⁴, alwo die collatur und der gemeine Zehend dem durchleuchtigen Erzhaus Österreich⁵, wann ein dergleichen Gut alda umgerissen, der Zehent nicht in den neugereuth, sondern von dem herrn pfarren alleinig in den gemeinen ordinari zehenden bezogen wird etc.

Es ist zwar von seiner hochfürstlichen Gnaden zu Chur⁶ dero herrn decan Beller von Veldkirch⁷ die Commission gnädigst aufgetragen worden. Hiehero auf das Schloß Liechtenstein⁸ zu gehen und einen Vergleich zu tentiren, welches er auch gethan. Da man aber von seithen der landtsfürstlichen Verwaltung und gedachten beneficio mit so vielen sehr dienlichen fundamentis versehen zu seyn geglaubt, daß man sich besonders ratione sequelæ in keinen Vergleich einlassen könne, und es lieber einer unpartheyischen Richter zu überlassen, komme es auf die Frage an, wehr dann hierin iudex seyn solle, [4] ware des ermelt herrn decani antworth, es wäre bekannt, daß alle zehenden ad

¹ Schaan, Gem. (FL).

² Novalium (Neubruch; Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

³ Beatissima Virginis.

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Habsburger.

⁶ Joseph Benedikt von Rost (1696–1754) war ab 1729 Bischof von Chur. Vgl. Franz Xaver BISCHOF, Rost, Joseph Benedikt Freiherr (ab 1739 Graf) von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 780.

⁷ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁸ Schloss Vaduz.

Baptisterium gehörten, folglich die judicatur, dem celsissimo ordinario zu kommen thete. Von Oberamts⁹ wegen würde solches in etwas widersprochen, und das besonders die novalia insgemein einem jeweiligen domino territoriali zugehörten reichskündig wäre, in propria causa auch keinen richter seyn köne etc. Herr decan Beller replicirete, daß die pfarr Schaan dem hochfürstlichen dombcapitul und keineswegs seiner hochfürstlichen gnaden zu Chur, folglich in casu presentis insoweth nicht interessiret wören.

Von Oberamts wegen wurde all dieses anderst nicht als ad referendum angenommen, solches an seine hochfürstliche durchlaucht nacher Wienn gelangen zu lassen, und daryber den gnädigsten verhaltens-befehl in unterthänigkeit abzuwartten, wobey man es allerseits bewenden und so viel zugelassen, das diser zehent quæstionis interim bey der landtsfürstlichen verwaltung ad custodiam genommen worden, bis erörtert wehme hieryber die syndicatur und folglich den zehenden zu beziehen, zukommen werde.

Schloß Liechtenstein¹⁰, den 29. Septembris 1734.

Anton Bauer¹¹ manu propria
verwalter

[5] [Dorsalvermerk]
Species facti.
Littera A.

⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

¹⁰ Schloss Vaduz.

¹¹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.